

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 67, 71 Abs. 3

Leitsatz: Eine Berufung ist nicht deshalb unzulässig, weil der Berufungskläger in der Berufungsschrift den auf Seiten des Berufungsbeklagten in der ersten Instanz beigetretenen Nebenintervenienten nicht bezeichnet und dessen ladungsfähige Anschrift nicht angegeben hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZB 48/77

Beschluß des BAG vom 24. November 1977

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 48/77

5 Sa 60/77 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. November 1977 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 31. August 1977 - 5 Sa 60/77 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die Berufung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

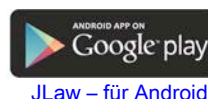
G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat den Beklagten vor dem Arbeitsgericht Hamburg auf Zahlung des Gehaltes von je 2.000,-- DM brutto für die Monate Dezember 1976 bis März 1977 abzüglich erhaltener 200,-- DM netto in Anspruch genommen. Sie hat Herrn von A , der am 8. November 1976 mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über das bis dahin vom Beklagten betriebene Eheinstitut abgeschlossen hatte, den Streit verkündet. Herr von A ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin als Nebenintervenient beigetreten. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Dieses Urteil wurde dem Beklagten am 8. Juni 1977 zugestellt. Die Berufungsschrift ging am 20. Juni 1977 beim Landesarbeitsgericht ein. In ihr sind die Parteien des Rechtsstreites bezeichnet, ihre ladungsfähigen Anschriften sind angegeben. Es fehlt nur der Hinweis darauf, daß auf Seiten der Klägerin im ersten Rechtszug ein Nebenintervenient dem Rechtsstreit beigetreten war.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspreche. Der Beklagte hätte auch die ladungsfähige Anschrift des Nebenintervenienten angeben müssen. Auch der Nebenintervenient solle möglichst bald erfahren, ob der Rechtsstreit in der Vorinstanz beendet sei oder ob er noch mit einer weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung rechnen müsse. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beklagte mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist begründet.

Zwar sollte der Berufungskläger im arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Berufungsschrift den auf Seiten des Rechtsmittelbeklagten in der ersten Instanz beigetretenen Nebenintervenienten angeben und in gleicher Weise



- 3 -

wie den Berufungsbeklagten selbst mit ladungsfähiger Anschrift bezeichnen (vgl. hierzu die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; zuletzt Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - AP Nr. 33 zu § 518 ZPO - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt - und AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). Fehlende Angaben über den Nebenintervenienten machen aber - anders als die fehlende oder ungenügende Bezeichnung des Berufungsbeklagten - die Berufung nicht unzulässig.

Der Nebenintervenient ist nicht Partei. Er kann keinen Rechtsschutz im eigenen Interesse verlangen. Er ist Dritter und hat nur das Recht, zur Wahrung seines eigenen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits die Partei zu unterstützen (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 67 Anm. I; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 67 Anm. 1 - jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Anforderungen, die die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an die Bezeichnung der Parteien des Rechtsstreits gestellt hat, können deshalb nicht ohne weiteres auf den Nebenintervenienten übertragen werden.

Sinn und Zweck des § 518 ZPO fordern selbst unter Beachtung des arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatzes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) keine Beachtung dieser Förmlichkeiten gegenüber dem Nebenintervenienten. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts schützt allein den Rechtsmittelbeklagten; er hat danach ein besonderes und schutzwürdiges Interesse, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß (AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [zu 1 b der Gründe]). Der Nebenintervenient kann nicht den gleichen Schutz beanspruchen. Er hat nur ein Recht darauf, daß er im Verfahren zugezogen wird (§ 71 Abs. 3 ZPO). Er ist zu jedem Termin zu laden; ihm sind alle Schriftsätze, auch Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

mittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften zuzustellen. Dagegen brauchen ihm gerichtliche Entscheidungen nicht zugestellt zu werden - folglich auch nicht das die Instanz abschließende Urteil - (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 67 Anm. IV 2; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 71 Anm. 3; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 67 Anm. 2 c). Von dieser Entscheidung erfährt der Nebenintervenient deshalb nur, wenn er von der von ihm unterstützten Partei unterrichtet wird, oder wenn er sich selbst bei Gericht erkundigt. Das zeigt, daß die Verfahrensordnung sein Interesse an der Unterrichtung nicht so hoch bewertet wie das Interesse der Partei selbst. Weil ihm das Urteil nicht einmal zugestellt zu werden braucht, kann er nicht auf alsbaldige Klarstellung drängen, ob gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Daran ändert nichts, daß dem Nebenintervenienten die Berufungsschrift zugestellt werden muß (§ 519 a i.V.m. § 71 Abs. 3 ZPO). Das kann geschehen, wenn das Berufungsgericht die erstinstanzlichen Akten beigezogen hat. Durch eine bis zum Eingang der erstinstanzlichen Akten verzögerte Zustellung der Berufungsschrift tritt beim Nebenintervenienten kein Rechtsverlust ein. Er kann alle die ihm zustehenden Befugnisse nach der Zustellung der Berufungsschrift wahrnehmen.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts mußte daher aufgehoben werden. Der Rechtsstreit war zur Entscheidung über die Berufung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

